jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/10/22 12Os118/87, 14Os101/95, 11Os72/03, 12Os81/08s, 15Os168/13i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.10.1987

Norm

StGB §156

Rechtssatz

Das Delikt nach § 156 StGB ist erst mit dem Eintritt einer Schädigung zumindest eines Gläubigers vollendet. Im Fall des Beiseiteschaffens muss daher der Vermögensbestandteil dem Zugriff der Gläubiger, sei es durch Verbringen an einen anderen Ort und dergleichen, sei es durch Veränderung der tatsächlichen Lage, tatsächlich entzogen worden sein. (Vor dieser Vollendung ist demnach ein strafbarer sonstiger Tatbeitrag zur betrügerischen Krida möglich).

Entscheidungstexte

- 12 Os 118/87
  Entscheidungstext OGH 22.10.1987 12 Os 118/87
  Veröff: SSt 58/79 = JBl 1988,467
- 14 Os 101/95
  Entscheidungstext OGH 16.01.1996 14 Os 101/95
  Vgl auch; nur: Das Delikt nach § 156 StGB ist erst mit dem Eintritt einer Schädigung zumindest eines Gläubigers vollendet. (T1); Beisatz: Zur Tatbestandsverwirklichung reicht die Schädigung eines einzigen Gläubigers aus. (T2)
- 11 Os 72/03
  Entscheidungstext OGH 11.11.2003 11 Os 72/03
  Vgl; Beisatz: Der Tatbestand des § 156 StGB setzt nicht die Verbringung der Vermögenswerte ins Ausland voraus. (T3)
- 12 Os 81/08s
  Entscheidungstext OGH 17.07.2008 12 Os 81/08s
  Auch; nur T2
- 15 Os 168/13i
  Entscheidungstext OGH 20.12.2013 15 Os 168/13i
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0094803

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at